



Verbandsgemeinde Nahe-Glan
12. Änderung des Flächennutzungsplans der
ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 12.03.2024
zur
Entwurfssfassung vom Juni 2023

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan hat am 23.03.2022 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim im Parallelverfahren zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ der Ortsgemeinde Staudernheim gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Verfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs des Flächennutzungsplans im Zeitraum 04.08.2023 bis zum 15.09.2023 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging **eine Eingabe** ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

- Stellungnahme 1 (14.09.2023)

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 31.07.2023 insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 15.09.2023 abzugeben.

- (1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
2. Deutsche Telekom AG
3. Deutsche Telekom Technik GmbH
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Koblenz
5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
7. Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 2 Gewerbe/Gaststätten/Immissionen/Verkehr
8. Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Fachbereich 3
9. Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen Nahe

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände, noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (31.07.2023)
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (04.08.2023)
3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (13.09.2023)
4. Pfalzgas GmbH, Netzmanagement (16.08.2023)

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
1. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz (31.08.2023)
 2. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt
 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (22.08.2023)
 4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (11.09.2023)
 5. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück (16.08.2023)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme 1

Stellungnahme vom 14.09.2023 (Anschreiben)

... anbei die Stellungnahme zum korrespondierenden FNP der VG Nahe-Glan zum mehr als fragwürdigen Projekt in Staudernheim/Nahe.

Wenn nicht dieses im Anhang befindliche Bild – welches dann? Es ist ein emotionales mitreißendes Bild, welches objektiv zeigt, dass die Tuchbleiche gänzlich überflutet war – und es wird wieder dazu kommen, leider!

P.S.: die weiteren dutzenden Bilder und Videoausschnitte halte ich mir erst einmal vor – dies zur Info. Dieses Bild zeigt die Realität und die Zukunft bereits sehr gut auf – nach dem Motto: ein Bild sagt mehr als tausend Worte...

Anhang:



Kommentierung

Seitens der Öffentlichkeit werden gegen die Flächennutzungsplanänderung insbesondere Bedenken aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem hochwassergefährdeten Gebiet geäußert. Darüber hinaus wird auf eine mögliche Betroffenheit verschiedener Tierarten, mögliche Lichtverschmutzungen sowie auf mögliche Altablagerungen hingewiesen. Zudem wird moniert, dass die Bekanntmachung Formfehler enthielte.

Hierzu ergeht folgende inhaltliche Auseinandersetzung:

- Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Plangebiet - auch gemäß den Ausführungen der SGD Nord, als Obere Wasserbehörde - aufgrund der vorhandenen Hochwasserschutzanlage vor Hochwasserereignissen geschützt ist und in diesem Zusammenhang nicht mehr zum Retentionsraum der Nahe zählt.

Ergänzend wird hier angeführt, dass die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans dazu dient, die Planungsanstrengungen der Ortsgemeinde Staudernheim zur Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes und eines kleineren Wochenendhausgebiets, planungsrechtlich zu ermöglichen, da gemäß § 8 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber zugleich ausgeführt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig im sog. Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird hier auch auf das Abwägungsmaterial der Ortsgemeinde Staudernheim und die Begründung zur Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ verwiesen: So ist sich die Ortsgemeinde Staudernheim bewusst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich ein Restrisiko besteht, dass das Plangebiet bei extremen Hochwasserereignissen oder einem Versagen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden kann.

Daher weist die Gemeinde Staudernheim im Planungsgebiet auch keine Bauflächen aus, die eine dauerhafte Wohnnutzung gestatten. Darüber hinaus

Stellungnahme vom 14.09.2023

... wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass prophylaktisch, nachhaltig und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu agieren ist – nicht nach irgendwelchen Wunschfantasien, sondern nach realen Fakten und Gegebenheiten.

Das besagte Gebiet ist nachweislich bereits des Öfteren überflutet gewesen – bspw. 1993/1995 und 1918, siehe auch mitreißendes Foto anbei. Diesem Umstand darf man nicht ignorieren, spätestens, wenn man objektiv fair und gerecht sein möchte – zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger entsprechend. Von unserer Seite aus ist dies kein subjektives Empfinden, sondern traurige Gewissheit. Reale Gegebenheiten, die geschehen waren und mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder gesehen und vergleichsweise zu den vorangegangenen Jahren leider noch öfters. Wie (Warum!) kann man die Hochwassergefahr nicht sehen wollen? Das Besondere ist vorliegend auch, dass der Grundbach an besagter Stelle in die Nahe mündet, sich dort die Landgrafenbrücke befindet, und bei Hochwasser sich immer einiges an Material dort ansammelt und sich dadurch das reißende Wasser zurückstaut, bzw. seinen/einen Weg sucht. Wie kann es daher sein, dass weitere Freiflächen/Überschwemmungsgebiete (Flächen der Renaturierung – andere Ortschaften, auch in unserer VG, machen es uns ja gerade vor – oder liegen sie falsch?) verschwinden sollen – und stattdessen weiter versiegelt werden soll? Wie passt dies denn bitte zusammen!? Man muss kein Hydrologe sein – denn es ist selbsterklärend, dies ist gesunder Menschenverstand! – um festzustellen, dass es sonst für den Hochwasserschutz und die Überschwemmungen mit katastrophalem Ausmaß vergleichsweise nur noch gravierender für die Bevölkerung in unmittelbarer Nähe werden könnte. Wo soll das Wasser auch hin? – es sucht sich den geringsten Widerstand! Die Verwaltung/der Rat auch? Die Überschwemmungen würden somit noch viele weiter in den Ortskern reichen, als sie es ohnehin schon sind, resp. auch waren.

Wenn man jetzt als Rat argumentiert, dass man in die kommunale Hoheit nicht (unbegründet) einschreiten möchte, sollte man zumindest, in aller letzter Konsequenz, das Projekt wenigstens vorerst ruhen lassen, bis das rheinland-pfälzische Landesamt für Umwelt die Auswertung der historischen Hochwasserereignisse entlang der Nahe ausgewertet, eingeordnet/analysiert und interpretiert hat – zum Schutz der Mitmenschen! Man möchte doch nicht später sagen wollen, „hätte, hätte Fahrradkette“, wenn wir die Ausmaße im Vergleich zur Ahr-Katastrophe am eigenen Leib ebenfalls erlebt haben. Denn: dann ist es zu spät – und wieder nicht aus Fehler gelernt!

Als Bürger fühlt man auch einen Affront, wenn nun bspw. eine Behörde ankündigt, dass richtigerweise auch historische Ereignisse zu berücksichtigen sind, denn dies ist sauberes und seriöses wissenschaftliches Arbeiten, aber die Kommune parallel dazu weiter in der Art agiert, als würde es diesen 7-Punkte-Plan nicht geben. Natürlich wird aus diesem Plan auch ein Gesetz/eine Verordnung – kluge Köpfe wissen, wie sehr Wetter-Extrema bei uns zunehmen werden, bzw. schon zugenommen haben. Man muss kein Spezialist sein, zumindest

wurden in die Planung Hinweise aufgenommen, die auf die Lage des Planungsgebiets in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich hinweisen und den Bauherren der Wochenendhäuser eine hochwasserangepasste Bauweise anraten, um das Schadenspotential bei einem Hochwasserereignis möglichst gering zu halten. Auch für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine Beschilderung möglich, die auf die potenzielle Überflutungsgefahr hinweist, solches liegt jedoch außerhalb bauleitplanerischer Regelungsmöglichkeiten.

fachlich in kognitiver Hinsicht – aber Einfühlvermögen, affektive Empathie, sollte man durchaus haben und beweisen dürfen!

Und, persönlich – nun subjektiv: in diesem besondere Auen-Habitat entlang der Nahe haben wir besonders seltene zu schützende Tiere (insgesamt die Flora & Fauna entsprechend), wie Ringelnatter, Würfelnatter, der Hirschkäfer – oder auch bspw. wandernde, quakende Amphibien, die ohnehin schon enorm unter der Trockenheit und der Dürre der letzten Jahre gelitten haben. Wollen wir latent dazu beitragen, die jeweiligen Population auszurotten? Ich habe die entsprechenden Tiere mit eigenen Augen gesehen – zum Teil auch fotografiert. Lügt der ortsansässige Nabu, wenn Rolf Model sagt, dass in diesem Bereich Ringelnattern und Würfelnattern leben? Man sollte doch wenigstens infinitesimal Rücksicht auf die Natur und unsere Tierwelt nehmen (wenn man an sich kein Naturfreund ist) – denn: ohne Natur sind wir Spezies Mensch selbst nicht (über-)lebensfähig!

Es ist ein mehr als fragwürdiges Projekt – die Insider wissen ja, weshalb das Projekt überhaupt initiiert wurde.

Dass jedoch sogar der VG-Rat nicht sieht (nicht sehen möchte?), wie gefährlich Hochwasser ist, gerade auch bei und für uns, ist für mich unerklärlich!

Man sollte doch den Bürgern gegenüber Gefahren abwehren – und nicht zusätzliche schaffen.

Schauen Sie sich bitte das im Anfang beiliegende Foto an. Sehen Sie auch, dass die besagte Fläche überflutet war? ...sehen Sie auch die Retusche? – natürlich nicht, denn es ist echt und eine Originalaufnahme!

Wir hantieren mit Fakten, Beobachtungen und Ehrlichkeit – dies wünsche ich mir, dass dies reflektiert wird und in das eigene Verhalten unserer Volksvertreter Einlass findet. Ehrlichkeit (& Fairness) währt am längsten!

Es sind keine Fake-Fotos oder Fake-News – wir hatte besonderes besondere Hochwasser 1993/1995 und 1918, ohne die „kleineren“ Hochwasser zwischen diesen Jahren bewusst einmal aufgelistet zu haben.

Dieses Areal, die Tuchbleiche, war schon des Öfteren überflutet – und dies wird nach allen Berechnungen, Wahrscheinlichkeiten und Modellierungen in Zukunft leider vergleichsweise noch mehrmals der Fall sein.

Wie kann man unter diesen Umständen weiter versiegeln lassen, Freiflächen verschwinden lassen? Dies ist nicht mehr objektiv! Andere Ortschaften machen das Gegenteil – und Staudernheim schwimmt gegen den Strom...

- Soweit in der Stellungnahme nach weitere BNatSchG geschützte Tierarten benannt werden, die im Bereich des Änderungsbereichs vorkommen sollen und daher ergänzend zu berücksichtigen sind, wird an dieser Stelle auf die artenschutzrechtliche Voreinschätzung verwiesen, in der festgestellt wurde, dass für sämtliche „planungsrelevante Arten“ (zum Teil unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind.

Als „planungsrelevante Arten“ gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

- Die Ausführungen zum Themenaspekt „Hochwasser“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der obigen Würdigung zu dieser Thematik wird hier jedoch keine Ergänzungserfordernis gesehen

Zur Natur, dem Naturschutz und seiner Tierwelt kann man unterschiedliche Meinungen und Ansichten haben – sofern man sich an die rechtlichen Gegebenheiten hält –, aber es sollte einem zumindest bekannt sein, dass nächtliche künstliche Lichtverschmutzung am und gerade auch im Gewässer zu einer erheblichen Lebensbeeinträchtigung führt – wenn nicht sogar dazu, dass man dadurch bewusst Populationen eliminiert! Das darf nicht sein! Ein weiteres Problem ist der Verkehr – gerade für die Amphibien (Frösche, Kröten) und Reptilien (Schlangen). Würden Sie die toten Lebewesen dann aufsammeln und mit entsprechender Würdigung beerdigen (lassen)?

Will man dies alles aufs Spiel setzen? – ein Projekt, das unberücksichtigt von Hochwasser/Überschwemmungen, Natur- und Tierschutz ohnehin schon sehr fraglich ist.

Dieser Platz ist seit Jahren ein Platz der Erholung – dies bestätigt sich auch durch die Recherche im Archiv des Staudernheimer Geschichtsvereins –, eine Gegend für unsere Vierbeiner, die bisher losgelöst von der Leine, wenn möglich, sich austoben konnte. Wiegt der Geld-Aktionismus denn über alles?

Einfach mal innehalten, achtsam ein- und ausatmen, dabei denken, gerne auch nachdenken, weshalb dieses Projekt falsch ist, zumindest an besagter Stelle im Bereich der Aue als landschaftsprägendes Bild entlang der Nahe!

Sehr gerne auch im Hinterkopf behalten, dass dies erst der Anfang vom Ende sein soll – es ist ein Teilplan von einem Plan!

Zu allem Überfluss: was ist mit den (giftigen) Ablagerungen, die damals der VG-Rat bereits festgestellt/feststellen gelassen hatte? Bewusste Ignoranz?!

- Die Ausführungen der Öffentlichkeit zu den Aspekten „Lichtverschmutzung“, „Nachtruhe“ betreffen keine planungsrelevanten Aspekte der vorliegenden Flächennutzungsplanung.
- Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen zulässigen Nutzungen und den ergänzenden Planungen - Wochenendhausgrundstücke und Wohnmobilstellplätze - sowie unter Betrachtung der diesbezüglichen Nutzflächen, werden die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer erhöhten Verkehrsbelastung und einem damit einhergehenden erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko wandernder Amphibien nicht geteilt.
- Die Ausführungen, dass hier der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Erholungsflächen überplant werden, kann nur ansatzweise nachvollzogen werden: So befinden die zukünftig als Sonderbauflächen dargestellten Bereiche, in privatem Eigentum und standen auch bisher der Allgemeinheit offiziell auch nicht zur Verfügung.
Die im Flächennutzungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellten Bereiche werden im Rahmen der Bebauungsplanung der Gemeinde Staudernheim als Dorfplatz bzw. Wohnmobilstellplatz festsetzt, so dass hier eine öffentliche Zugänglichkeit gewahrt wird.
- Soweit weiterhin die Auffassung vertreten wird, dass durch die Flächennutzungsplanänderung das landschaftsprägende Bild der Nahe beeinträchtigt wird, kann diese Behauptung - auch unter Verweis auf das der Planung zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept der Ortsgemeinde Staudernheim, welches auch so mehrheitlich vom Gemeinderat von Staudernheim angenommen wurde, nicht nachvollzogen werden.
- Die Aussagen zu Altablagerungen im Bereich der Tuchbleiche sind nichtzutreffend. Gemäß der angesprochenen Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Sobernheim vom 09.12.2010 befinden sich die Altablagerungen im Bereich der Gemarkung „Auf der kleinen Au“ in Staudernheim.
Dort findet sich im Flächennutzungsplan auch eine entsprechende Darstellung. Für den Änderungsbereich der „Tuchbleiche“ liegen weder unter Bezugnahme auf das damalige 2. Flächennutzungsplanänderungsverfahren, noch

Will man Staudernheim international(er) bekannt machen, wenn das nächste Hochwasserereignis verheerenden Ausmaß genommen hat? (um den Globus kommt es zu Überschwemmungen, wie aktuelle Bilder zeigen)...

Und gerichtet [auch] an die Verwaltung: es gab bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung im hiesigen Mitteilungsblatt unserer VG Nahe-Glan mehrmals Formfehler in Form von falscher Flurkennzeichnungen und/oder nicht korrespondierenden dazugehörigen Parzellenummern. Im vorliegenden Fall gab es diesbezüglich in anderen Kommunen, denen dieser Fehler unterlaufen ist, berechtigt neue Auslegungen. Und unsere Verwaltung?! Nach dem Motto: who cares!?

Meine Quintessenz: Hochwasser(-schutz) und Natur-/Tierschutzschutz sind nachhaltige zusammenhängend zu denken! Auch Ihrer/Eure Quintessenz?

Die Ministerinnen haben dies ebenfalls bereits erkannt.

→ insgesamt spricht es gegen dieses Projekt – besonders aus hochwasserschutzrechtlicher, ökologischer, menschenrechtlicher, naturschutzrechtlicher, ökonomischer, sicherheitsrechtlicher & tierrechtlicher Sicht!

Danke dafür!

unter Berücksichtigung der zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen Hinweise / Aussagen zu Altablagerungen vor.

Der Sportplatz und der heutige Standort des Sportlerheims wurden jedoch in früherer Zeit als gemeindlicher Abfallplatz genutzt. Diese Flächen liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereichs.

- Die Ausführungen zum Themenaspekt „Hochwasser“ sollten zur Kenntnis genommen werden. Unter Berücksichtigung der obigen Würdigung zu dieser Thematik wird hier jedoch keine Ergänzungserfordernis gesehen.
- Die vorgebrachten Bedenken zu möglichen Formfehlern beziehen sich nicht auf das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern auf das Planaufstellungsverfahren der Ortsgemeinde Staudernheim. In diesem Zusammenhang wurde diesbezüglich zwischenzeitlich festgestellt, dass zum einen ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BauGB nicht zur Unwirksamkeit des Plans führt. Nach dem Wortlaut und Sinn des § 214 Abs. 1 BauGB sind nämlich Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit nur dann beachtlich, wenn sie in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 3 aufgeführt sind. § 3 Abs. 1 BauGB ist dort jedoch, anders als § 3 Abs. 2 BauGB, nicht genannt. Zum anderen weist die Bekanntmachung zur Offenlage der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Staudernheim nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Bekanntmachung zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplanung keine Defizite auf.
- Die abschließend nochmals dargelegten Bedenken sollten zur Kenntnis genommen werden, liefern jedoch keine Anhaltspunkte, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden.



Stellungnahme vom 14.09.2023 (Nachtrag)

... beim neuen FNP, speziell ja zur Tuchbleiche und lediglich auf dieses Hochwassergebiet ausgerichtet, wird genannt/behauptet: „Keine Kenntnis über Altablagerungen/Altlasten“.

Aber genau das Gegenteil ist doch der Fall – dies hatte der VG-Rat/die VG selbst festgestellt/feststellen lassen.

- Die Aussagen zu Altablagerungen im Bereich der Tuchbleiche sind nichtzutreffend. Gemäß der angesprochenen Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Sobernheim vom 09.12.2010 befinden sich die Altablagerungen im Bereich der Gemarkung „Auf der kleinen Au“ in Staudernheim.

Dort findet sich im Flächennutzungsplan auch eine entsprechende Darstellung. Für den Änderungsbereich der „Tuchbleiche“ liegen weder unter Bezugnahme auf das damalige 2. Flächennutzungsplanänderungsverfahren, noch unter Berücksichtigung der zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen Hinweise / Aussagen zu Altablagerungen vor.

Der Sportplatz und der heutige Standort des Sportlerheims wurden jedoch in früherer Zeit als gemeindlicher Abfallplatz genutzt. Diese Flächen liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereichs.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der umfangreichen obigen Kommentierung, werden die vorgebrachten Bedenken jedoch nicht geteilt. An den getroffenen Plandarstellungen wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Ja Nein Enthaltungen

Anmerkungen

.....
.....
.....

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Stellungnahme vom 16.08.2023

... wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplans unsererseits keine Einwände bestehen.

Wir möchten nur darauf aufmerksam machen, dass die im Planwerk eingezeichnete 20kV-Freileitung mittlerweile zurückgebaut wurde. Diese kann in Ihrer Planzeichnung gelöscht werden.

Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug unseres 20kV-Stromnetzes aus unseren Bestandsplänen bei.

Kommentierung

Seitens der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück wird mitgeteilt, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen und dass die im ursprünglichen Flächennutzungsplan eingezeichnete 20kV-Freileitung mittlerweile zurückgebaut wurde.

Die fachlichen Hinweise des Versorgungsträgers sollten zur Kenntnis genommen werden. Im Änderungsbereich wurde auf die Darstellung der Freileitung bereits verzichtet.

Der mitgeschickte Auszug des Stromnetzes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)		
Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
<p>Anlagenobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunktstation Ortsnetzstation Ortsnetz-/Kundenstation Kundenstation Kabelverteiler NSP Kabelverteiler BEL Durchschleiftrennkasten NSP Verteiler FM Verteilerschacht FM Verteiler FTTx (POP, MFG, KVZ) Verteiler FTTx (KVS CU) Verteilerschacht FTTx <p>Leitungsobjekte der WESTNETZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> MSP Kabel >= 30 kV, Muffen MSP Freileitung >= 30 kV, Muffen MSP Kabel <= 25 kV, Muffen MSP Freileitung <= 25 kV NSP Kabel, Muffen, Kabelring NSP Freileitung BEL Kabel, Muffen, Kabelring BEL Freileitung FM Kabel, Muffen FM Luftkabel (Verlauf über Masten) FM-Rohrsystem, Rohrverbindung FTTx-Rohrsystem/-Kabel, Muffe HSP Kabel, Muffe HSP Freileitung Erdungskabel KKS Kabel Kabel außer Betrieb (aB), Kabelring <p>Kabelschutzrohre:</p> <p>Text: Anzahl/Materialkürzel/Länge/Durchmesser 4Y/19,8/120</p> <p>Horizontal Lenk Bohrung:</p> <p>An Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HL.B enthalten. An Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Balken.</p> <p>3Y/17,5/125 HL.B 0024</p>	<p>Anschlussobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausanschlusskasten Wandeinbau-/Wandvorbaukasten Sonstiger Anschluss (Hw. mit Textzusatz) Zähleranschluss säule Privatanschluss (nur Hw. dokumentiert) Sonstiger Anschluss (Hw. mit Textzusatz) versorgt aus dem Beleuchtungsnetz Leuchstelle (in der Regel Straßenleuchte) Anschluss FM Anschluss FTTx <p>Trennstellen und Schalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Trennstelle NSP/BEL (Durchgang) Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang) Schalter NSP (Durchgang) Schalter NSP (kein Durchgang) <p>Masten und Mast-Anbauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dachständer Holzständer einfach mit Strabe Holzständer einfach mit Anker Holz-Doppelständer Holz-A-Mast Holz-Doppel-A-Mast Betonständer einfach Überspannungsableiter Beton-Doppelständer Kurzschlussanzeiger Stahl-Rohrmast Stahl-Doppelständer Stahl-Gittermast Stahlmast-U-Mast Mast Material & Bauart unbekannt 	<p>Sperrbereiche für Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern <p>Symbol für unsichere Leitungslage:</p> <p>Signalisierung von Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabelmerkmale und Kabelmerkfahl M allgen. Merkzeichen für Betriebsmittel Hinweisschild <p>Erläuterung der Abkürzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> MSP = Mittelspannung (Stromspannung >= 5kV) NSP = Niederspannung (Stromspannung = 1kV) BEL = Öffentliche Beleuchtung HSP = Hoch- und Höchstspannung (>= 110 kV) (im Planwerk nur Hw. dokumentiert) FM = Fernmeldeleitungen/FM-Rohrsysteme FTTx = Glasfaserleitungen/FTTx-Rohrsysteme <p>Leitungsobjekte im Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> Privatkabel NSP, Muffe (nur Hw. dokumentiert) Fremdleitung (evtl. mit Textzusatz für die Leitungsart) Angaben zum Leitungsbetreiber sind unverbindlich

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Stellungnahme vom 22.08.2023

... zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Für das Vorhaben wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Zu dem Bebauungsplan haben wir mit Mail vom 31.08.2022 eine Stellungnahme gegenüber der VG Nahe-Glan abgegeben.

Sofern die in der Stellungnahme genannten Punkte 1 „Gewässer“ und 2 „Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutzdeich“ beachtet werden, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Kommentierung

Zu den Ausführungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz ergeht folgende Wertung:

zu 1: Allgemeine Wasserwirtschaft

Soweit mitgeteilt wird, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen, sofern die Punkte zu „Gewässer“ und „Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutzdeich“, die seitens der Fachbehörde im Rahmen der Offenlage der Bebauungsplanung „Tuchbleiche“ der Ortsgemeinde Staudernheim mitgeteilt wurden, Beachtung finden, sollte dies zur Kenntnis genommen werden.

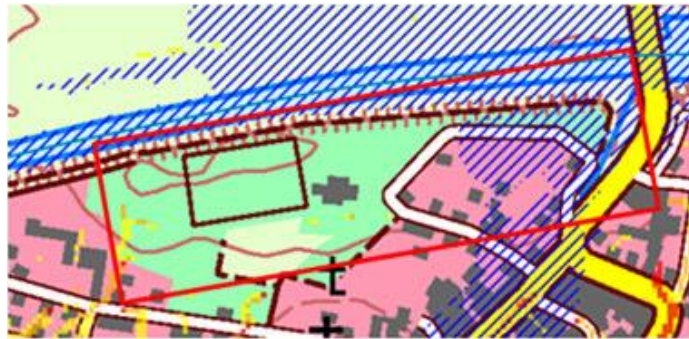
Die entsprechenden Punkte zu „Gewässer“ und „Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutzdeich“ haben bereits Eingang in die Planunterlagen gefunden.

Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme somit nicht erforderlich.

zu 2: Starkregenvorsorge

Die fachlichen Ausführungen zur Starkregenvorsorge sollten zur Kenntnis genommen werden.

Hierzu finden sich in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung bereits entsprechende Verweise und Hinweise, so dass hier keine Ergänzungsanforderung gesehen wird.



3. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungen oder Altstandorte sind von dem Plangebiet nicht betroffen.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehem. VG Bad Sobernheim „Siedlungsentwicklung Staudernheim“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

zu 3. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass das Plangebiet nicht von Alt-ablagerungen oder Altstandorte betroffen ist.

zu 4: Abschließende Beurteilung:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass unter Beachtung der obigen Hinweise gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja

Nein

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz
Stellungnahme vom 31.08.2023

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.07.2023 zum o.g. Flächennutzungsplan. Hierzu gilt unverändert unsere Stellungnahme vom 31.10.2022: Aus dem Areal ist ein archäologischer Befund bekannt, dessen exakte Kartierung allerdings nicht gänzlich gesichert ist; ein Vorhandensein archäologischer Befunde kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. 1901 berichtete der damalige Ortsbürgermeister Stein, dass in einem Garten in diesem Umfeld ein römischer Sandsteinsarg, „ein Krüglein und einige Münzen“ gefunden worden seien. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn von größeren Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Soweit die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz auf ihre im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Ausführungen vom 31.10.2022 verweist, sei hier gesagt, dass sich der Verbandsgemeinderat damit inhaltlich bereits am 12.07.2023 auseinandergesetzt und durch die Aufnahme von Hinweisen in die Planunterlagen gewürdigt hat. Es haben sich diesbezüglich zwischenzeitlich keine Sachverhalte ergeben, die eine Änderung erfordern würden.

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz wurde separat am Verfahren beteiligt. Auf eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege wurde, nach Auffassung der Verwaltung, mangels Erforderlichkeit verzichtet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja

Nein

Enthaltungen

Anmerkungen

.....
.....
.....

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 18.09.2023

... zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Als **Untere Landesplanungsbehörde** (Ansprechpartner: Herr Kalus):

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans „Tuchbleiche“ in Staudernheim erfolgt im Regionalplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhes-sen-Nahe in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung von 2022 keine Darstellung. Nördlich des Geltungsbereichs werden sowohl ein Regionaler Grünzug als auch ein Vorbehalts-gebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Südlich und östlich des Geltungs-bereichs erfolgt die Darstellung von Siedlungsfläche für Wohnen. Flächenziele des Regio-nalplans Rheinhes-sen-Nahe sind durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungs-plans somit nicht betroffen.

Flächennutzungsplan:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim stellt den Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung „Tuchbleiche“ bislang als Grünfläche sowie in Teilen als Straßenverkehrsfläche dar. Die Darstellung der Grünfläche wird überlagert durch die Darstellung einer Fläche für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, einer öffentlichen Parkplatzfläche sowie von Dauerkleingärten. Ebenfalls innerhalb des Plangebiets dargestellt wird eine oberirdische 20 kV Hauptversorgungsleitung für Strom, welche zunächst in Nord-Süd- und weiter in Ost-West Richtung verläuft. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Überschwemmungsgebiet an.

Die mit dem ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Tuchbleiche“ beabsich-tigte Entwicklung von Wohnmobilstellplätzen sowie einem Wochenendhausgebiet ist nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Im Anschluss an das Bauleitplanverfahren ist die Flächennutzungsplanänderung der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner: Herr Fuchs):

Zur 12. F-Plan-Fortschreibung werden wir keine separate Stellungnahme abgeben, sondern verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallellaufenden B-Planverfahren (Tuchbleiche).

Kommentierung

Zu der koordinierten Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach ergeht nachfolgende Wertung:

▪ zu „*Untere Landesplanungsbehörde*“

Die Ausführungen der Unteren Landesplanungsbehörde, dass keine Flä-chenziele des Regionalplans Rheinhes-sen-Nahe durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind, sollte zur Kenntnis genommen wer-den.

Der Hinweis der Fachbehörde, dass die Flächennutzungsplanänderung der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen ist, sollte zur Kenntnis ge-nommen werden.

▪ zu *Untere Wasserbehörde*:

Die Hinweise der Fachbehörde zu den hier planungsrelevanten Aspekten „Gewässer“, „überschwemmungsgefährdeter Bereich“ sowie „Starknieder-schlagsereignisse“ wurden bereits in der vorliegenden Flächennutzungs-planänderung - unter Berücksichtigung der Maßstabebene und der Zielset-zung einer Flächennutzungsplanung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB -

Stellungnahme vom 22.08.2023 aus dem Bebauungsplanverfahren

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Deveaux):

Nach Durchsicht der Unterlagen im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a BauGB, verweisen wir nochmals auf eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes vor allem hinsichtlich des Oberflächenwassers.

Nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellen Versickerungsanlagen Benutzungen dar, welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 (WHG) i. V. m. § 19 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen. Bagatellgrenzen wurden durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die hydrogeologische Geeignetheit von Versickerungsanlagen, auch hinsichtlich der Qualmwasserproblematik bei Hochwasser ist zu prüfen

Stellungnahme vom 28.11.2022 aus dem Bebauungsplanverfahren

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Deveaux):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.

Stellungnahme vom 13.08.2021 aus dem Bebauungsplanverfahren

Als **Untere Wasserbehörde** (Ansprechpartner Herr Deveaux):

Zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:
Versickerung und Abfluss:

1. Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung.
Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topografischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
3. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 LWG).
4. Um die vorgenannten Auswirkungen zu minimieren, ist der Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten. Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wer-

aufgegriffen bzw. in den Planunterlagen werden bereits hierzu entsprechende Aussagen getroffen.

Ein weiterer Ergänzungsbedarf der Planunterlagen wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

den, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

5. Das Entwässerungskonzept ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Gewässer:

6. Das Plangebiet wird nördlich durch die Nahe, einem Gewässer I. Ordnung und östlich durch den Grundbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG erfolgt die Erteilung der Genehmigung bei Anlagen im 40m-Bereich eines Gewässers I. Ordnung und bei Anlagen im 10m Bereich eines Gewässers III. Ordnung jeweils durch die Untere Wasserbehörde. Im Norden reicht das Plangebiet teilweise bis an den bestehenden Hochwasserschutzdeich. Hinsichtlich der erforderlichen Abstandflächen zum Deich ist die Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde zu beachten.
7. Der überplante Bereich liegt innerhalb eines durch Überschwemmung gefährdeten Gebietes. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Flächen, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können. Die Verbote der Rechtsverordnung für die Nahe finden auf diesen überschwemmungsgefährdenden Bereichen keine Anwendung. Um das Schadenspotential gering zu halten, ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.
8. Das Plangebiet liegt gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ innerhalb eines gefährdeten Überflutungsbereiches. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten diesen möglichen Gefahren angepasst werden.

Als **Untere Naturschutzbehörde** (Ansprechpartner: Herr Jacobs):

Die UNB gibt in o. g. Verfahren keine weitere Stellungnahme ab, da alle abwägungsrelevanten Belange bereits in der ersten Behördenbeteiligung vorgebracht wurden und sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Aus Sicht der ebenfalls beteiligten **Unteren Bauaufsichtsbehörde** wird keine Anregungen vorgetragen.

- zu „*Untere Naturschutzbehörde*“
Soweit die Fachbehörde mitteilt, dass alle abwägungsrelevanten Belange bereits Eingang in die Planunterlagen gefunden haben und es keine neuen Erkenntnisse gibt, sollte dies zur Kenntnis genommen werden.
- zu „*Untere Bauaufsichtsbehörde*“
Der Hinweis, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung hat, sollte dies zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Die koordinierte Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Ja Nein Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 11.09.2023

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Hinweis der Verwaltung:

Auf einen Abdruck der der Stellungnahme beigefügten

- *Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH*
- *Zeichenerklärung der Vodafone GmbH*
- *Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)*
- *Erklärungen der Zeichen und Abkürzungen in Lageplänen*

wurde verzichtet.

Kommentierung

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH weist daraufhin, dass im Plangebiet Telekommunikationsanlagen vorhanden sind, gegen die Flächennutzungsplanänderung jedoch keine Einwände bestehen.

Da der Hinweis auf vorhandene Leitungstrassen bereits Eingang in die Planbegründung gefunden hat, sind Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planungsunterlagen sind aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja

Nein

Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....